

Schriften zum Völkerrecht

Band 8

Der Richter im Staatenkonflikt

Eine Untersuchung am Beispiel
des Völkerrechtsverkehrs der amerikanischen Republiken

Von

Dr. Volkmar Gessner



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

VOLKMAR GESSNER

Der Richter im Staatenkonflikt

Schriften zum Völkerrecht

Band 8

Der Richter im Staatenkonflikt

Eine Untersuchung am Beispiel
des Völkerrechtsverkehrs der amerikanischen Republiken

Von
Dr. Volkmar Gessner



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1969 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
D 6

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde von Prof. Dr. H. U. Scupin und Prof. Dr. N. Luhmann als Dissertation angenommen, wofür ich mich an dieser Stelle bedanken möchte. Beide Herren haben, jeder von sehr verschiedenen Standpunkten ausgehend, meinen Bemühungen viel Verständnis entgegengebracht.

Die Arbeit wäre jedoch auch nicht geschrieben worden, wenn mir nicht von institutioneller Seite Hilfe zuteil geworden wäre. Hier möchte ich dankend die Ibero-Amerika-Stiftung, Hamburg, erwähnen, die mir im Jahre 1964 einen längeren Lateinamerika-Aufenthalt und insbesondere ein Studium der Organisation der Lateinamerikanischen Freihandelszone (ALALC) ermöglichte. Aus dieser Zeit stammt mein Interesse für die Probleme und Konflikte des amerikanischen Kontinents, die ich auch zum Ausgangspunkt dieser Untersuchung gemacht habe. Weiter bedanke ich mich beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag und dort insbesondere Herrn Prof. Dr. B. Landheer für die Gelegenheit, in der dortigen Bibliothek fern von der Not deutscher Universitäten unter in jeder Beziehung idealen Bedingungen arbeiten zu dürfen. Für die Finanzierung meines Aufenthalts in den Niederlanden schulde ich schließlich der Stiftung Volkswagenwerk besonderen Dank.

Münster, im März 1969

Volkmar Gessner

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
-------------------------	----

1. Teil:

Die Gerichts- und Schiedsgerichtsbindungen der amerikanischen Republiken

<i>1. Kapitel: Allgemeines</i>	14
A. Begriffliche Klärung und Abgrenzung	14
B. Das Erfordernis bindender Verträge	17
C. Untersuchungszeitraum	18
<i>2. Kapitel: Das institutionelle System internationaler Rechtsprechung in Amerika</i>	18
1. Abschnitt: Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit	18
A. Selbständige Schiedsverträge	19
I. Multilaterale Verträge	19
1. Verträge im Rahmen der panamerikanischen Bewegung ..	19
2. Verträge außerhalb der panamerikanischen Bewegung ...	27
II. Bilaterale Verträge	28
B. Schiedsklauseln	36
I. Besondere und allgemeine Schiedsklauseln	36
II. Die Schiedsklauseln der lateinamerikanischen Wirtschaftszonen	37
2. Abschnitt: Internationale Gerichtsbarkeit	42
A. Der Zentralamerikanische Gerichtshof vom 20. Dezember 1907 ..	42
B. Der Zentralamerikanische Gerichtshof gemäß Art. 14—16 der Charta der Organisation zentralamerikanischer Staaten vom 12. Dezember 1962	43

3. <i>Kapitel</i> : Teilnahme der amerikanischen Republiken an überregionalen Institutionen internationaler Rechtsprechung	45
1. Abschnitt: Überregionale Schiedsgerichtsbarkeit	46
2. Abschnitt: Überregionale Gerichtsbarkeit	46
4. <i>Kapitel</i> : Überblick über die Lösung von Konkurrenzfragen	48
1. Abschnitt: Materielles Konkurrenzrecht	48
I. Das Bestehen einer Konkurrenz	48
II. Die konkurrierenden Vertragsformen	49
III. Die Lösung der Konkurrenzfrage	49
2. Abschnitt: Formelles Konkurrenzrecht	50
I. Entscheidungsinstanz für Konkurrenzfragen	50
II. Verfahren zur Prüfung von Konkurrenzfragen	51
5. <i>Kapitel</i> : Stellung des für Amerika in Geltung gekommenen Vertragssystems internationaler Rechtsprechung im Rahmen des Systems friedlicher Regelung von Streitigkeiten	51
I. Amerikanische Vereinbarungen	51
II. Überregionale Vereinbarungen	53
6. <i>Kapitel</i> : Zusammenfassende Prüfung	54

2. Teil:

Staatenpraxis

A. Einführung	57
B. Konfliktsfälle im amerikanischen Völkerrechtssystem	59
I. Konflikte vor Schiedsgerichten	60
II. Konflikte vor internationalen Gerichten	67
III. Konflikte vor neutralen Instanzen ohne Entscheidungsbefugnis ..	70
IV. Konflikte ohne neutrale Schlichter	81
C. Quantitative Auswertung	88

Inhaltsverzeichnis	9
I. Konflikte, bei denen es zu einem Sachurteil eines internationalen Rechtsprechungsorgans kam	88
1. Inanspruchnahme der institutionalisierten Rechtsprechungs- organe	88
a) Inanspruchnahme der institutionalisierten Schiedsgerichts- barkeit	88
b) Inanspruchnahme der Internationalen Gerichtsbarkeit ...	88
2. Inanspruchnahme von ad-hoc-Schiedsgerichten	89
II. Konflikte, bei denen es nicht zu einem Sachurteil eines inter- nationalen Tribunals kam	89
1. Einverständliche Annahme der Vermittlertätigkeit eines Dritten	89
2. Konflikte ohne einverständliche Hinzuziehung eines Dritten ..	89
3. Zahlenkorrektur	89
III. Ergebnis der quantitativen Auswertung	91

3. Teil:

Einige Kriterien zur Bewertung des dargestellten Staatenverhaltens

A. Einführung	92
B. Faktoren mit Einfluß auf zwischenstaatliches Konfliktverhalten	94
I. Bindung zu richterlicher Streiterledigung	94
1. Bindung zur Streitschlichtung nur auf richterlichem Wege	94
2. Bindung zur Streitschlichtung auf einem bestimmten institu- tionalisierten Rechtsweg neben der Zulassung anderer fried- licher Schlichtungsmethoden	95
3. Bindungen der beklagten Partei	96
II. Existenz materiellen Völkerrechts zur Regelung des Konflikts	96
1. Nichtinanspruchnahme der Gerichte wegen mangelnder Ent- scheidungsnormen	96
2. Nichtinanspruchnahme der Gerichte wegen mangelnder Spe- zialität der Entscheidungsnormen	98
3. Nichtinanspruchnahme der Gerichte wegen mangelnder Anpas- sung der Entscheidungsnormen an Veränderungen innerhalb der Staatengesellschaft	100

III. Konfliktobjekt	103
1. Bedeutung des Konflikts	103
2. Subsumierbarkeit unter Art. 36 Abs. II der Statuten des Inter- nationalen Gerichtshofes	104
IV. Struktur der zwischenstaatlichen Beziehung	105
1. Machtunterschiede	106
2. Psychologische Einstellung der Parteien zueinander	111
3. Grad der Teilhabe am gleichen Wertsystem	113
V. Innere Struktur der Staaten	114
1. Ausmaß interner Konflikte	114
2. Individuelle Besetzung der Entscheidungspositionen	116
C. Der Richter im Staatenkonflikt	117
Literaturverzeichnis	118

Einleitung

Die Themenstellung dieser Arbeit mutet beim ersten Betrachten etwas antiquiert an. Es kommt einem die Überfülle von Publikationen der 20er und 30er Jahre über das internationale Gerichts- und Schiedsgerichtswesen zum Bewußtsein, und es liegt nahe anzunehmen, daß dem eigentlich nichts hinzuzufügen sei. So ist es in der völkerrechtlichen Literatur der Nachkriegszeit auch tatsächlich stiller geworden um die internationale Rechtsprechung, die Euphorie, die bei der Behandlung dieses Themas im ersten Drittel dieses Jahrhunderts vorherrschte, ist einer Skepsis gewichen.

Weder mit Euphorie noch mit Skepsis war man aber in der Lage, der Problematik der Rolle des internationalen Richters im Staatenverkehr wesentlich näher zu kommen. Unter der Faszination juristisch perfekter Vertragssysteme gab es kaum ein Bedürfnis, in nüchterner Weise die geleistete juristische Arbeit einer Selbstkontrolle zu unterziehen. Unter der Enttäuschung über die gewaltsame Wiederholung eines Weltkonflikts geriet die richterliche Tätigkeit bei der zwischenstaatlichen Streitlösung in Vergessenheit und fast in Verachtung¹.

In der vorliegenden Arbeit soll demgegenüber versucht werden, die Fruchtbarkeit eines anderen Weges zu überprüfen. Unter Vermeidung der Nachteile vorschneller Bewertung ist die Aufgabe gestellt, ein ganzes System richterlicher Institutionen einzuordnen in neben ihm bestehende andere Systeme friedlicher Lösung von Staatenstreitigkeiten, um sodann ihrer jeweiligen Funktion bei der Regelung zwischenstaatlicher Konflikte nachzugehen und sie zu interpretieren. Es handelt sich dabei um eine im Grunde selbstverständliche Kontrolle der juristischen Arbeit: wenn Normen gesetzt werden, muß auch ihre Wirkungsweise im sozialen Kontext geprüft werden. Diese in anderen Wissensbereichen, wie den Natur- und Wirtschaftswissenschaften, als unentbehrlich angesehene Methode wird heute noch im Bereich des Rechts einer nicht-juristischen Disziplin überlassen, der Rechtssoziologie². Eine solche Trennung erscheint nachteilig, insbesondere, als es an einer Kommuni-

¹ Z. B. *van Eysinga* in *Varia Juris Gentium*, 1959, S. 100—102, der annimmt, daß es heute sogar den gutnachbarlichen Beziehungen im Staatenverkehr widerspräche, auftretende Streitigkeiten durch die Institutionen der internationalen Rechtsprechung beilegen zu lassen.

² Vgl. *Hirsch* in *Hirsch und Reh binder*, S. 24 f.

kation zwischen beiden Arbeitsbereichen fehlt³. Die vorliegende Untersuchung will daher die u. E. zusammengehörenden Disziplinen in einer einheitlichen Darstellung verbinden, ohne daß dabei die unterschiedlichen Denkweisen von Rechtswissenschaft und Soziologie miteinander vermengt werden sollen.

Als Objekt der Untersuchung wurde der amerikanische Völkerrechtsbereich ausgewählt, dem alle nord-, mittel- und südamerikanischen Republiken angehören. Außerhalb dieser Region stehen Kanada und die kolonialen und semikolonialen Gebiete des amerikanischen Kontinents.

Diese Wahl empfahl sich aus mehreren Gründen. Einmal rücken regionale Völkerrechtsentwicklungen heute zunehmend in den Vordergrund, was auch bei der Institutionalisierung internationaler Rechtswege unschwer bemerkt werden kann⁴. Als Musterbeispiel für die Eigenständigkeit einer Völkerrechtsregion dient nun gerne der Bereich des Staatenverkehrs zwischen den amerikanischen Republiken⁵. Besonders interessant wird der amerikanische Raum für unser Thema aber dadurch, daß in ihm seit der Loslösung der ihm angehörenden Staaten vom jeweiligen Mutterland daran experimentiert wird, wie die Staatenbeziehungen einer Jurisdiktion unterworfen werden können. Diese Versuche, die schon im 19. Jahrhundert die hervorragendsten Juristen des Kontinents beschäftigten, dauern bis zum heutigen Tage an: im Jahre 1962 setzte die neue Charta von San Salvador für die Mitgliedsstaaten der Organisation Zentralamerikanischer Staaten den juristischen Rahmen für einen Internationalen Gerichtshof in Kraft, im Jahre 1963 kam der Generalvertrag für die Mitgliedsstaaten des Zentralamerikanischen Marktes in Geltung, der für die juristischen Fragen der zentralamerikanischen Wirtschaftsverträge obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit begründet, und Ende 1967 berieten die Vertragsstaaten der Lateinamerikanischen Freihandelszone über die Unterwerfung bestimmter Sachbereiche unter die Entscheidungsgewalt eines internationalen Schiedsgerichts. Den ganzen Kontinent unter ein Jurisdiktionssystem zu stellen, ist schließlich eines der Ziele des Paktes von Bogotá (1948).

In Anbetracht dieser unermüdlichen Experimente ist es um so erstaunlicher, daß in dieser ganzen Zeit kein Versuch unternommen wurde, wissenschaftlich ihren Erfolg oder Mißerfolg zu überprüfen. Die

³ Vgl. *Stone*, *Social Dimensions*, S. 31, der berichtet, daß in den USA heute wenigstens die Notwendigkeit einer solchen interdisziplinären Arbeit gesehen wird.

⁴ Vgl. die Konstituierung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die Entstehung des Zentralamerikanischen Gerichtshofs und die Diskussionen um die Bildung eines Gerichtshofs der arabischen Staaten und eines interamerikanischen Gerichtshofs. S. *Jenks* in *AJIL* 37 (1943) S. 314—320, *Foda* S. 159 ff., *Haas* in *Int. Org.* XII (1958), S. 440—58.

⁵ Vgl. *Alvarez*, *ICJ Reports* 1950, S. 294, *Puig*, S. 32.

vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, hierzu einen ersten Beitrag zu leisten.

Gleichzeitig ist beabsichtigt, auf diese Weise in die allgemeine Problematik des internationalen Richters etwas Einblick zu bekommen. Es wird sich zeigen, daß der amerikanische Völkerrechtsverkehr trotz seiner Besonderheiten nichts so Ungewöhnliches enthält, daß sich aus ihm nicht Erkenntnisse ableiten lassen, denen auch zwischen anderen Staaten Gültigkeit zukommen kann.